

# ANSUCHEN UM EIN FREIWILLIGES PRAKTIKUM

(MUSS zum Vorstellungsgespräch mitgebracht und spätestens 14 Tage vor Praktikumsbeginn in der Abteilung Personal sein)

Name: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

Telefonnummer und E-Mailadresse: .....

derzeitige Beschäftigung: .....

Ausbildung zur/zum: .....

Ausbildungseinrichtung/-adresse: .....

Praktikumsdauer  
(genaue Zeitangabe von – bis, inkl. Stundenanzahl): .....

(max. durchgehende Praktikumsdauer im Therapiezentrum Ybbs sind 6 Wochen, ausgenommen interne PraktikantInnen des Wiener Gesundheitsverbundes – z.B. KrankenpflegeschülerInnen)

Abteilung/Station/Bereich, wo das Praktikum absolviert wird:.....

Ich nehme zur Kenntnis, dass dieses Praktikum **unentgeltlich** ist.

Ich bin für die Zeit des Praktikums unfallversichert.       JA       NEIN

Wenn JA bitte Bestätigung d. Schule bzw. Ausbildungsstelle, dass während des Praktikums im TZ Ybbs eine Unfallversicherung besteht, mitnehmen.

Wenn NEIN – Formular der AUVA ausfüllen und beim Vorstellungsgespräch mitnehmen.

Weiters ist beim Vorstellungsgespräch ein Immunitätsnachweis, welcher über Impfschutz bzw. Immunität mittels ärztlichen Attests Auskunft gibt, vorzulegen. Hierzu ist das entsprechende Formular des Wiener Gesundheitsverbundes zu verwenden (siehe Webseite).

Bei Antritt des Praktikums ist ein Lichtbildausweis in die Abteilung Personal des TZ Ybbs mitzubringen.

.....  
Unterschrift PraktikantIn

## Information für Praktikumsverantwortliche:

### PraktikantInnen im Wiener Gesundheitsverbund

Es darf hiermit in Erinnerung gerufen werden, dass für PraktikantInnen keine Verpflichtung zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten und Einhaltung bestimmter Praktikumszeiten besteht. Kurz zusammengefasst sind all jene Rahmenbedingungen bzw. Handlungen zu vermeiden, aus denen Vertragsbestandteile eines regulären Dienstverhältnisses abgeleitet werden könnten.

#### Beispiele:

PraktikantInnen dürfen weder diensteingeteilt werden, noch unterliegen sie Weisungen, welche zu Tätigkeiten verpflichten.

Keinesfalls sollten sie Tätigkeiten verrichten, welche in das Aufgabengebiet unseres Personals fallen.

→ **PraktikantInnen dürfen nur als „Zuseher“ fungieren.**

Sie sind **nicht** unter dem Aspekt einer zusätzlichen Arbeitskraft zu sehen und sind immer zu beaufsichtigen. Bei Abwesenheit (Urlaub, Krankenstand etc.) des/der Praktikumsverantwortlichen ist für eine „Ersatzaufsicht“ Sorge zu tragen, die durch die Praktikumsverantwortlichen geregelt werden muss.

Im Wiener Gesundheitsverbund kommt es vermehrt zu gerichtlichen Klagen seitens PraktikantInnen. Sie klagen ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien ein (Gehalt usw.), da sie nicht im Sinne von PraktikantInnen in Verwendung waren (während des Praktikums Tätigkeiten verrichteten wie hauseigenes Personal, fixe Diensterteilung).

Im Regressfall kann die Gemeinde Wien jenen Bediensteten/jene Bedienstete belangen, welche mit dem Praktikanten bzw. mit der Praktikantin betraut war.

Kenntnisnahme des obigen Regelung bzw. Befürwortung des Praktikums.

.....  
Der/Die Praktikumsverantwortliche

.....  
Der Vorstand/Die Leitung

.....  
Für die Abteilung Personal